



## **MARKT REICHERTSHOFEN**

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände Stockauer An- ger“**

#### **Fachbeitrag zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)**

Stand: 18.12.2023

Aktualisierung: 27.01.2025

Projekt-Nr.: 2013.237

**Auftraggeber:**

**Roman Schöttl**

**Jürgen Schmidbauer**

85084 Reichertshofen

**Entwurfsverfasser:**

**WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH**

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: [info@wipflerplan.de](mailto:info@wipflerplan.de)

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung</b> .....	<b>6</b>
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	9
<b>5</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>11</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	12
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>12</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	12
7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie .....	13
7.1.2.1	Säugetiere.....	13
7.1.2.2	Reptilien .....	14
7.1.2.3	Amphibien .....	15
7.1.2.4	Libellen.....	15
7.1.2.5	Käfer .....	15
7.1.2.6	Tagfalter .....	15
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	15
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	17
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG.....	17
7.2.3	Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG .....	19

<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>19</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Reichertshofen mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: WPgis 2023) .....	4
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 53 .....	5
Abb. 3:	Untersuchungsgebiet (rot markiert), (Quelle: BayernAtlas 2023) .....	7
Abb. 4:	Blick in Richtung Nordwesten auf das UG (Aufnahme: 06.07.23) .....	7
Abb. 5:	Ruderalvegetation (Aufnahme: 06.07.23) .....	8
Abb. 6:	Kleines Gebäude umgeben von Thujen und Haselsträuchern (Aufnahme: 06.07.23) .....	8
Abb. 7:	Blick auf den Graben (verläuft tiefer) und die begleitenden Sträucher; bleibt erhalten (06.07.23) .....	8
Abb. 8:	Blick von der Brücke in Richtung Osten auf den Grabenverlauf sowie das begleitende Gebüsch; bleibt erhalten (06.07.23) .....	9
Abb. 9:	Vorhandene Wurzelstöcke (Aufnahme: 20.06.23) .....	14
Abb. 10:	Brutrevier der Dorngrasmücke innerhalb des UG .....	17
Abb. 11:	Beobachtung einer adulten Dorngrasmücke sowie zweier Jungvögel innerhalb des UG (Aufnahme: 06.07.23) .....	18

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das ehemalige Bahngrundstück im Markt Reichertshofen soll städtebaulich entwickelt werden. Das Planungsgebiet stellt aktuell größtenteils eine Ruderaffläche dar.

Der Geltungsbereich liegt zwischen Bebauung und Bahnstrecke, umfasst die Fl.Nrn. 163, 1746, 1746/6, 1746/7 (Gemarkung Reichertshofen) und hat eine Größe von ca. 0,57 ha. **Im Rahmen der Objekt- und Freianlagenplanung wurden Grünflächen im Bestand gesichert. Dies ändert die Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung. Alle nachträglichen Ergänzungen bzw. Aktualisierungen wurden zur Nachvollziehbarkeit blau markiert.**



Abb. 1: Topographische Karte, Reichertshofen mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: WPgis 2023)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

## 2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Am Hang“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7334 Reichertshofen
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer))
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm<sup>1</sup> (Online-Abfrage)
- Strukturkonzept „Entwicklung Baugebiet Ehemaliges Bahngelände Reichertshofen“ (Stand: 21.06.2023)
- [Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger“ im Markt Reichertshofen, Verfasser: WipflerPLAN \(Stand: 24.01.2025\)](#)



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 53

<sup>1</sup> Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 20.07.2023)

- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 04.05.2023, 20.06.2023 sowie am 06.07.2023

### **3 Methodisches Vorgehen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf‘“ vom Bay. LfU mit dem Stand von 02/2020.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sind für die weiteren Prüfschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt wurden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel fanden drei Tagesbegehungen statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Für die Reptilienkartierung wurden die fachlichen Methodenstandards (LfU 2020) angewandt.

## **4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung**

### **4.1 Beschreibung und Lage**

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich auf einer bisher unbebauten Fläche am nördlichen Ortsrand von Reichertshofen. Dieses wird südwestlich von Bebauung begrenzt. Im Nordosten befindet sich eine Freifläche mit einigen Büschen, bevor die Bahnstrecke mit einer durchgehenden Lärmschutzwand anschließt.

Der größte Flächenanteil kann als Ruderalflur bezeichnet werden. Als typische Pflanzenarten sind hierbei Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*), Berufskraut (*Erigeron spec.*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Wegdistel (*Carduus acanthoides*), Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*) sowie die Kleine Königskerze (*Verbascum thapsus*) zu nennen. Im Norden dieser Fläche befinden sich einige alte Wurzelstöcke. Auf der Fl.Nr. 163 steht ein kleines Wohngebäude, welches von Thujen und Haselsträuchern umgeben ist. Die meisten Gehölze an der südwestlichen Grenze wurden bereits im letzten Winterhalbjahr entfernt. Im Norden quert ein wasserführender Graben das UG. Dieser wird von einigen Gebüsch, Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) sowie Seggen (*Carex spec.*) begleitet.

Das Gelände fällt in Richtung Westen von ca. 378 m ü. NHN um 3 m auf 375 m ü. NHN ab.



Abb. 3: Untersuchungsgebiet (rot markiert), (Quelle: BayernAtlas 2023)



Abb. 4: Blick in Richtung Nordwesten auf das UG (Aufnahme: 06.07.23)



*Abb. 5: Ruderalvegetation (Aufnahme: 06.07.23)*



*Abb. 6: Kleines Gebäude umgeben von Thujen und Haselsträuchern (Aufnahme: 06.07.23)*



*Abb. 7: Blick auf den Graben (verläuft tiefer) und die begleitenden Sträucher; bleibt erhalten (06.07.23)*



Abb. 8: Blick von der Brücke in Richtung Osten auf den Grabenverlauf sowie das begleitende Gebüsch; bleibt erhalten (06.07.23)

## 4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor. Die nordöstlich anschließende Ökotothfläche ragt zu einem geringen Teil in das UG.

Im UG befinden sich keine ASK-Nachweispunkte.

Der nächstgelegene ASK-Punkt befindet sich in ca. 230 m östlicher Richtung. An der alten Mühle in Altstockau wurde 1999 der Baumfalke gesichtet.

## 5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2022).

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung

- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundshabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

## 5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitategnung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

## 5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Nutzungsaufnahme des Wohngebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

#### **V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen**

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

#### **V2: Zeitliche Beschränkung des Gebäudeabbruchs**

Der Gebäudeabbruch darf lediglich zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.

#### **V3: Entfernen von Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse**

Die gesamte Fläche ist im August, vor dem Jahr des geplanten Eingriffs, kurz abzumähen. Ebenfalls sind dabei die Wurzelstöcke zu entfernen. Im Jahr des geplanten Eingriffs ist die Vegetation kurz zu halten, damit keine Versteckmöglichkeiten entstehen.

#### **V4: Insektenschutz**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insektenarten sollten zur Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-

Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

### **V5: Vogelschutz**

Für Vögel gefährliche Glaskonstruktionen bei der Errichtung und Gestaltung von zu errichtenden Gebäuden sowie Anlagen gilt es zu vermeiden. Glasflächen und Fensterscheiben mit einer Größe von > 5 m<sup>2</sup> sollten durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft werden (vgl. <http://vogelglas.vogelwarte.ch>). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

### **V6: Einfriedungen**

Alle Einfriedungen sind sockellos auszubilden und müssen einen Abstand von mind. 10 cm zum Boden aufweisen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## **7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden, da das UG keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten bietet.

## 7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

### 7.1.2.1 Säugetiere

#### Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder –spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die im UG vorhandene Ruderalfläche kann somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Das kleine Wohngebäude auf der Fl.Nr. 163 wurde am 04.05.2023 auf potenzielle Fledermausquartiere mittels Fernglas untersucht. Es konnten keine geeigneten Spalten, Ritzen oder abstehende Bretter gesichtet werden.

Um eine Betroffenheit jedoch sicher ausschließen zu können, darf das Gebäude lediglich in den Wintermonaten abgerissen werden (vgl. V2, S. 11).

Angesichts der strukturellen Gegebenheiten können Fledermäuse das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Die bau- und betriebsbedingten Störprozesse, vor allem die erhöhten Lichtemissionen, die auffliegende bzw. jagende Fledermäuse und ihre Wochenstuben im Umkreis wirken, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Andere Säugetierarten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im UG.

*Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind für Fledermäuse jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit kann eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.*

### 7.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahnböschungen und Hanglagen werden gerne als Lebensraum genutzt. Essenziell sind hierbei sonnige und gleichzeitig sandige Bereiche.

Die Ruderalflur mit angrenzenden Sträuchern, Wurzelstöcken und altem Bahnschotter kann somit als potenzieller Lebensraum bewertet werden. Deshalb wurde dieser Bereich an drei Terminen, bei günstigen Bedingungen, nach Zauneidechsen abgesehen. Hierbei konnte trotz intensiver Absuche und langsamen Abschreitens **kein Nachweis** gelingen. Die Fläche ist durch die komplett geschlossene und durchgehende Lärmschutzwand von Verbundstrukturen oder anderen potenziell geeigneten Lebensräumen abgeschnitten, weshalb ein negativer Nachweis nachvollziehbar ist.



Abb. 9: Vorhandene Wurzelstöcke (Aufnahme: 20.06.23)

Um die Tötung von evtl. eingewanderten Individuen jedoch auch die nächsten Jahre sicher ausschließen zu können, ist die Fläche im August vor dem Jahr des geplanten

Eingriffs kurz abzumähen, da sich die Zauneidechsen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Winterschlaf befinden und somit abwandern können. Ebenfalls sind dabei die Wurzelstöcke zu entfernen. Im Jahr des geplanten Eingriffs ist die Vegetation kurz zu halten, damit keine Versteckmöglichkeiten entstehen (vgl. V3, S. 11).

*Somit kann eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.*

### 7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UGs ausgeschlossen werden.

Landlebensräume sind ebenfalls nicht vorhanden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

### 7.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

### 7.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

### 7.1.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden drei Übersichtsbegehungen im UG durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Bemerkung
Amsel*	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>				Brutvogel (angr.)
<b>Dorngrasmücke</b>	<b><i>Sylvia communis</i></b>	V		g	Brutvogel
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>				Überflieger
Elster*	<i>Pica pica</i>				Nahrungsgast
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V	u	Nahrungsgast
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>				Brutvogel (angr.)
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Brutvogel (angr.)
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	V	V	u	Nahrungsgast
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>				Brutvogel (angr.)
<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	3		u	Überflieger
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>				Brutvogel (angr.)
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				Überflieger
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	V	3	u	Überflieger
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>				Überflieger
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>				Brutvogel (angr.)
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	V		u	Nahrungsgast
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>				Nahrungsgast
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>				Brutvogel (angr.)

**fett** planungsrelevante Art

**RLB** aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

**EZB** Erhaltungszustand Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

\* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt: Brutvögel, Nahrungsgäste, Überflieger und angrenzende Brutvögel. Davon konnten 13 Arten im UG und 7 Arten in der unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.



Abb. 10: Brutrevier der Dorngrasmücke innerhalb des UG

### 7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Der Großteil der nachgewiesenen Arten sind sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Tab. 1). Unter Annahme einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

### 7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

#### 1. Überflieger / Nahrungsgäste / Durchzügler

Als Überflieger im UG konnten Mauersegler und Rauchschwalbe beobachtet werden. Feldsperling, Haussperling und Stieglitz konnten bei der Nahrungssuche auf der Ruderalflur beobachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den als Überflieger ermittelten Arten, die keinen Bezug zum UG haben, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen bei einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

## 2. Gehölzbrüter

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit Komplexen von Dornsträuchern, Randzonen von Feldgehölzen oder zuwachsender Brachen.

Als Lebensräume nutzt sie trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Diese Vogelart kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden.

Bei allen Begehungen konnte die Dorngrasmücke singend im UG sowie auf den Oberleitungen der Bahnstrecke beobachtet werden. Bei der letzten Begehung konnten zusätzlich ein Altvogel sowie zwei Jungvögel in einem Gebüsch im Norden des UGs nachgewiesen werden. Zudem konnte eine Fütterung der Jungvögel beobachtet werden. Nach Südbeck et. al (2005) kann hierbei von einem sicheren Brutnachweis gesprochen werden. Das nächste Revier einer Dorngrasmücke schließt unmittelbar nördlich an das Revier innerhalb des UGs an.



Abb. 11: Beobachtung einer adulten Dorngrasmücke sowie zweier Jungvögel innerhalb des UG (Aufnahme: 06.07.23)

### [Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG \(Tötungen\)](#)

Für die Dorngrasmücke besteht keine erhöhte Tötungsgefahr während der Bauphase, da alle Gehölze im nördlichen Bereich erhalten bleiben. Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird somit vermieden. Eine betriebsbedingte Tötungsgefahr kann durch die Art des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Fällung der Thujen

und Haselsträucher nahe des Gebäudes darf lediglich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um mögliche ubiquitäre Gebüschbrüter (z.B. die Amsel) nicht zu töten (V1, S.11).

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Störungen ruhender, nahrungssuchender oder in angrenzenden Gehölzbeständen potenziell brütende Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht anzunehmen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen infolge von Störungen nicht verschlechtert. Nach Abschluss des Baus sind keine Störungen mehr im nördlichen Bereich zu erwarten. Ebenfalls ist das nachgewiesene Brutpaar der Dorngrasmücke an Störungen gewohnt, da auf der einen Seite die Bahnlinie angrenzt und auf der anderen Seite eine Straße sowie Fußgängerverkehr besteht. Eine Abwanderung des Brutpaars ist somit nicht zu erwarten.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die Dorngrasmücke brütet im Gehölzbestand im nördlichen Bereich des UG. Da der bestehende Gehölzbestand im Bebauungsplan gesichert wird und somit dauerhaft bestehen bleibt, kann ein Eingriff in die Brutstätte der Dorngrasmücke vermieden werden. Das Vorhaben führt somit nicht zum Verlust der Brutstätte. Das nachgewiesene Brutpaar kann somit weiterhin im Gehölzbestand innerhalb des UG verbleiben. Da die Vogelart gewissermaßen störungsunempfindlich ist, kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass das Revier auch weiterhin besiedelt wird. Um der Dorngrasmücke neue Singwarten bieten zu können wird der vorhandene Gehölzbestand durch Baumpflanzungen ergänzt.

***Für die gehölzbrütenden Vogelarten sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot sind somit nicht erfüllt.***

### **7.2.3 Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG**

Im angrenzenden Wohngebiet konnten zahlreiche Reviere von Haus- und Feldsperling nachgewiesen werden. In diese Brutstätten wird im Zuge der Planung nicht eingegriffen. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

## **8 Gutachterliches Fazit**

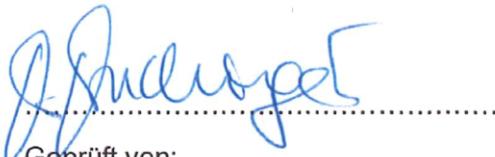
In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände“ hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die

untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 18.12.2023

Aktualisiert am 27.01.2025,



Gepüft von:  
Birgit Buchinger,  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

## Literaturverzeichnis

### Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

### Literatur:

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S. Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue\\_proplawi](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, S. 93-142

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.